

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 5 / 2020

Vom 29. Oktober 2020

Inhalt:

- Entgeltordnung der Hochschule Bremen für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen** (S. 2)
- Ordnung der Hochschule Bremen für die Weiterbildung an der Professional School** (S. 3)
- Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Hochschule Bremen im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten des Bremischen Studienkontengesetzes mit Ablauf des 30. September 2020** (S. 6)

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Vom 17. September 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 18. September 2020 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 17. September 2020 beschlossene Entgeltordnung der Hochschule Bremen für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Module der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bremen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die keine wesentlichen Unterschiede zu den in den Studiengängen der Hochschule Bremen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind im Rahmen eines Studiums an der Hochschule Bremen nach dem jeweils anzuwendenden Allgemeinen Teil der Bachelor- oder der Masterprüfungsordnungen anzurechnen. Für immatrikulierte Studierende ist die Prüfung der Anrechenbarkeit für ihren Studiengang entgeltfrei.

(3) In besonderen Bedarfsfällen kann auf Antrag für studieninteressierte Personen eine entgeltpflichtige Vorabprüfung ohne bestehende Immatrikulation nach den Richtlinien der Hochschule erfolgen. Die Prüfung der Anrechenbarkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird jeweils in Bezug auf ein konkretes Modul eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Hochschule vorgenommen. Für die Prüfung der Anrechenbarkeit wird pro Modul ein Entgelt erhoben.

§ 2

Höhe und Bemessung des Entgelts

(1) Das Entgelt für die Durchführung einer Anrechnungsprüfung beträgt 50,00 Euro. Das Entgelt erhöht sich bei Überschreitung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die Prüfung um 32,00 Euro pro Stunde.

(2) Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem für die Prüfung erforderlichen Aufwand.

(3) Der Aufwand beinhaltet neben der Prüfungstätigkeit den Personalaufwand für die mit der Prüfung zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten sowie einen Gemeinkostenanteil. Es wird ein durchschnittlicher Aufwand von 90 Minuten für die Prüfungstätigkeit zugrunde gelegt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der vollständigen Vorlage des Antrags zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit.

(2) Das Entgelt ist bei Beantragung der Anrechnungsprüfung fällig.

§ 4

Erstattung des Entgelts

Das Entgelt wird erstattet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Folge zum Studium an der Hochschule zugelassen wird und im Rahmen der Prüfung festgestellte anrechenbare Leistungen auf Module des belegten Studiengangs angerechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. September 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung der Hochschule Bremen für die Weiterbildung an der Professional School

Vom 27. Oktober 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 28. Oktober 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 27. Oktober 2020 auf Grundlage des § 60 Absatz 2 Satz 4 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen für die Weiterbildung an der Professional School in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Ordnung regelt den Gegenstand, die Zugangsvoraussetzungen, die Zulassung, den Abschluss, den Erwerb von Leistungspunkten, die Entgeltspflicht und Organisation in Bezug auf die Weiterbildungsangebote der Professional School der Hochschule Bremen.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung konzipiert die Hochschule Bremen Angebote, die unter ihrer Verantwortung und Aufsicht durchgeführt werden und die sich hinsichtlich der Lerninhalte und der Anleitung zum Kompetenzerwerb wissenschaftlicher Methoden bedienen. Für die Feststellung der Qualifikation der Lehrenden in der Weiterbildung gilt die Lehrauftragsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Weiterbildungsangebote der Hochschule Bremen im Bereich der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung orientieren sich an der Leitidee der Offenen Hochschule. Sie richten sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie an Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss oder eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, aber entsprechende Fähigkeiten und Kompetenzen im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Weiterbildungsangebote sind so konzipiert, dass sie sowohl einzeln studiert und unmittelbar in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können, als auch, miteinander kombiniert und aufeinander aufbauend, die Erlangung höherer akademischer Abschlüsse ermöglichen. Die Angebote sollen zielgruppengerecht und entsprechend des jeweiligen Weiterbildungsziels fundierte Kenntnisse unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen vermitteln. Sie sind praxis- und lösungsorientiert und versetzen die teilnehmenden Personen in die Lage, das erworbene Wissen und die erlangten Kompetenzen effizient insbesondere in ihrer beruflichen Praxis umzusetzen.

(4) Die Gestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule Bremen orientiert sich an Vielfalt und der Förderung von Diversity und der internationalen Verständigung. Sie unterstützt die

Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und berücksichtigt die besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Menschen.

(5) Das Weiterbildungsangebot der Hochschule erfolgt nach Maßgabe des § 60 Absatz 2 Satz 5 BremHG. Die Angebote sollen mit den Weiterbildungsangeboten der nach § 4 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung sowie den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt werden.

§ 2

Gegenstand

(1) Die Weiterbildungsangebote der Professional School werden wie folgt kategorisiert:

- a) Seminare,
- b) Modulstudium,
- c) Zertifikatsstudium (Certificate of Advanced Studies (CAS) und Diploma of Advanced Studies (DAS)).

(2) Seminare, eingeschlossen Online-Veranstaltungen, Tagungen und Vorträge, vermitteln aktuelles, forschungsbasiertes oder anwendungsorientiertes Wissen und Kompetenzen auf akademischem Niveau.

(3) Das Modulstudium umfasst jeweils ein Modul und hat in der Regel einen Workload von mindestens 180 Lernstunden entsprechend sechs Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(4) Das Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Jedem Modul sind Leistungspunkte nach ECTS zugeordnet. CAS-Programme haben in der Regel einen Umfang (Workload) von mindestens 360 Lernstunden entsprechend 12 Leistungspunkten, DAS-Programme in der Regel von mindestens 900 Lernstunden entsprechend 30 Leistungspunkten.

§ 3

Zugang

(1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot ist eine Zulassung durch die Hochschule erforderlich, aus der sich der Status, die Berechtigungen sowie die anhand der Entgeltbestimmungen ermittelte Höhe und Fälligkeit des zu entrichtenden Entgelts ergibt.

(2) Die Aufnahme des Modul- oder Zertifikatsstudiums nach Absatz 1 Satz 2 mit Erwerb von Leistungspunkten setzt den Nachweis einer für das Studium an der Hochschule Bremen erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung voraus. Für die Belegung von auf der HQR-Niveaustufe 2 (Master) angebotenen Modulen mit Zertifikatsabschluss oder Zertifikatsprogrammen ist zudem ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein nachzuweisendes Äquivalent erforderlich.

(3) Die Weiterbildungsangebote können auf Personen mit besonderer fachlicher Eignung zugeschnitten sein. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum ausgesuchten Programm.

§ 4

Prüfungen

(1) Zur Teilnahme an Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. Art und Umfang von Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. In den Modulprüfungen werden die erworbenen Kompetenzen nachgewiesen. Jedem Modul ist eine Prüfungsmöglichkeit zugeordnet. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder mit den Noten von 1,0 bis 5,0 entsprechend des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der jeweils gültigen Fassung bewertet werden, wobei die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 zulässig sind. Die Zusammensetzung der Gesamtnote für ein CAS- oder DAS-Zertifikat ergibt sich aus dem nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten des jeweiligen Programms. Noten zusammengesetzter Modulprüfungen sowie die Gesamtnote für ein Zertifikat sind nach den entsprechenden Vorgaben des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.

(3) Über das Bestehen der Prüfungen entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuss (Prüfungsausschuss) mit einer Amtszeit von drei Jahren, der aus den programmleitenden Personen der Zertifikatsprogramme so gebildet wird, dass die Gruppe der Professorinnen und Professoren die Mehrheit bildet. Der Ausschuss entscheidet abschließend insbesondere über:

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Anerkennung oder Anrechnung nach Absatz 4.

(4) Anerkennung und Anrechnung erfolgen nach § 56 BremHG im Umfang von höchstens 50 % der in den Modulen des jeweiligen Weiterbildungsangebots insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte. Bei Weiterbildungsangeboten, die nur ein Modul umfassen, erfolgt keine Anerkennung oder Anrechnung.

(5) In Fällen, in denen nach dieser Ordnung keine Regelung gefunden werden kann, soll die Entscheidung auf Grundlage der Vorgaben des AT-BPO getroffen werden.

§ 5

Abschluss

(1) Die Hochschule stellt nach erfolgreichem Abschluss des Modul- bzw. Zertifikatsstudiums ein Zertifikat aus, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Titel des besuchten Programms,
- Bezeichnungen der belegten Module,
- die in den Modulprüfungen erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte.

(2) Werden Weiterbildungsangebote absolviert, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, kann nach Anwesenheit in mindestens 80 % der Veranstaltungszeit eine Teilnahmebescheinigung erteilt werden. Zu diesem Zweck wird die Anwesenheit in geeigneter Weise festgehalten.

§ 6

Entgeltspflicht

(1) Die Weiterbildungsangebote sind entgeltpflichtig (§ 109 Absatz 3 Satz 1 BremHG).

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren für Weiterbildungsangebote sind in der einschlägigen Entgeltordnung der Hochschule Bremen geregelt.

(3) Die Hochschule verfolgt in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in der Weiterbildung keine wirtschaftlichen Ziele. Weiterbildungsangebote gemäß § 2 Absatz 1 a) dieser Ordnung können auch als wirtschaftliche Vorhaben gemäß EU-Beihilferahmen ausgestaltet sein. Für die Kostenplanung, Kalkulation der Entgelte und Abrechnung gelten in diesen Fällen die Bestimmungen der Drittmittelordnung der Hochschule Bremen entsprechend.

§ 7

Organisation, Qualitätssicherung

(1) Die Weiterbildungsangebote werden akademisch in den Fakultäten oder ihren Abteilungen verantwortet. Sie unterliegen einer wissenschaftlichen Leitung, die von hauptamtlich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen wird.

(2) Die Weiterbildungsangebote der Hochschule können auch in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden. Dabei kann im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Konzeption und Durchführung der Veranstaltung einschließlich der wirtschaftlichen Abwicklung auf die externen Partner übertragen werden; die wissenschaftliche Leitung und Verantwortung verbleiben bei der Hochschule.

(3) Die Entwicklung und fortlaufende Weiterentwicklung, die Durchführung und Evaluation der Weiterbildungsangebote unterliegen den Maßgaben zur Qualitätssicherung im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 28. Oktober 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Hochschule Bremen im Zusammenhang mit dem Außerkräftreten des Bremischen Studienkontengesetzes mit Ablauf des 30. September 2020

Vom 27. Oktober 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 28. Oktober 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat am 27. Oktober 2020 beschlossene Ordnung zur Änderung von Ordnungen im Zusammenhang mit dem Außerkräftreten des Bremischen Studienkontengesetzes mit Ablauf des 30. September 2020 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule Bremen zur Ausführung des Bremischen Studienkontengesetzes (Studienkontenordnung) vom 8. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2015) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Artikel 2

Die Ordnung über das Teilzeitstudium an der Hochschule Bremen vom 15. Dezember 2009 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Regelstudienzeit, Fachsemester

Im Hinblick auf die Aufforderung zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung nach § 62 Absatz 4 BremHG erhöht sich für jeweils zwei abgeschlossene Teilzeitstudiensemester die Regelstudienzeit um ein Semester; die Zahl der Fachsemester verringert sich um ein Semester. Wird im gesamten Studienverlauf lediglich ein Semester in Teilzeit studiert, bleibt dies ohne Auswirkung auf Regelstudienzeit und Fachsemester. Die Zahl der Hochschulsesemester bleibt durch ein Teilzeitstudium unberührt.“

2. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

Artikel 3

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen vom 22. Juni 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 471) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in Nummer 8 das Wort „Studentenschaftsbeitrags“ durch das Wort „Studierenden-schaftsbeitrags“ und das Wort „Studentenwerksbeitrages“ durch das Wort „Studierenden-werksbeitrags“ ersetzt und in Nummer 9 die Wörter „und nach § 109 a BremHG in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 wird in Nummer 4 das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ und in Nummer 5 das Wort „Studentenwerksbeitrags“ durch das Wort „Studierendenwerksbeitrags“ ersetzt.
3. In § 8 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Die Satzung der Hochschule Bremen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vom 19. Juni 2018 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschule darf auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Sie darf Daten über die Gesundheit der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie der Studierenden bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 auch verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren und der Rückzahlung von Studiengebühren unter den Voraussetzungen des § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.“

2. In Anlage 1 erhält die erste Zeile der Tabelle zu Nummer 11 folgende Fassung:

<p>„11. Stundung, Ermäßigung oder Erlass und Rückzahlung von Studiengebühren :</p>	<p>Für den Zweck „Stundung, Ermäßigung oder Erlass und Rückzahlung von Studiengebühren“ können neben den Daten nach Ziffern 1 a) bis g), 2 b), f), g) h) n), q), r) und 3 a) und c) folgende personenbezogene Daten bis einschließlich Wintersemester 2020/21 verarbeitet werden:</p>		
--	--	--	--

Artikel 5

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 28. Oktober 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen